



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.08.2025	09:00 Uhr	E 29, Sitzungssaal	Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Viechtach von Frauenau

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Frauenau	16/4	Textilwarenfabrik (tlw. auf Flst. 69/1), Hofraum	In Unterfrauenau	0,0045	2058
2	Frauenau	69/1	Textilwarenfabrik (tlw. auf Flst. 16/4), Hofraum	In Unterfrauenau	0,0410	2058
3	Frauenau	16/2	Wohnhaus mit La- den, Hofraum	Auweg 2	0,0303	2058

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bezieht sich auf alle 3 Versteigerungsobjekte:

Wohn- und Betriebsgebäude einer ehemaligen Textilwarenfabrik. Die Gebäudeteile 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit;

Gebäude 1: Baujahr ca. 1960

Gebäude 2: Baujahr ca. 1938, ca. 1954 Umbau

Umbauarbeiten 1970er-Jahre im OG; schlechter Unterhaltungszustand;

bestehend aus: EG, OG und DG; Objekt ist leerstehend; im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar;

Gesamtwohn-/nutzfläche: ca. 896 qm;

WW-Zentralheizung (Gastherme)

Objektanschrift: Auweg 2, 94258 Frauenau;

Verkehrswert: 3.800,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Objektbeschrieb siehe Objekt 1;

Verkehrswert: 56.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Objektbeschrieb siehe Objekt 1;

Verkehrswert: 43.800,00 €

Für den Fall eines Gesamtausgebots beträgt der **Gesamtverkehrswert aller 3 Objekte** abweichend von der Summe der Einzelwerte **120.000,00 €**.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Wegen der Höhe der Sicherheitsleistungen wird auf die ebenfalls veröffentlichte Aufstellung verwiesen.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.